TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

1) Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1) Art der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB)
MI: Mischgebiet nach § 6 BauNVO
Abweichend von § 6(2) BauNVO sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. (§ 1(5) BauNVO)
Die nach § 6(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind unzulässig.

In den MI-Gebieten 3 und 5 sind darüberhinaus im EG folgende Nutzungen unzulässig
(§1(7)Nr. 2 BauNVO): Wohnnutzung sowie Gästezimmer von Betrieben des Beherbergungsgewerbes

SO: Sondergebiete nach §11 BauNVO, Hafengebiet1
Zulässig sind:
- Gebäude, die der Lagerung, Bereitstellung und Reparatur für das Angeln benötigten Gegenstände dienen, sowie Aufenthaltsräume, Umkleiden und Sanitäranlagen für die dem Angeln nachgehenden Personen

SO: Sondergebiete nach §11 BauNVO, Hafengebiet2
Zulässig sind:
- Hafenwirtschaftsgebäude / Hafenamt
- Sanitäranlagen

SO: Sondergebiete nach §11 BauNVO, Hafengebiet3
Zulässig sind:
- Betriebe der Schiffsausstattung und des Schiffsbaus, soweit sie immissionsschutzrechtlich dem im MI (vgl. § 6 BauNVO) zulässigen „sonstigen Gewerbebetrieb" gleichzustellen sind
- Gebäude, die der Lagerung, Bereitstellung und Reparatur der für den Fischfang benötigten Gegenstände dienen, sowie Aufenthaltsräume, Umkleiden und Sanitäranlagen für die mit dem Fischfang betrauten Personen
-öffentliche WC-Anlagen
Ausnahmsweise zulässig sind:
- Gebäude für die Verarbeitung und den Direktverkauf der vor Ort gefangenen Fische, soweit sie immissionsschutzrechtlich dem im MI (vgl. § 6 BauNVO) zulässigen „sonstigen Gewerbebetrieb" gleichzustellen sind.

2) Bauweise, überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen
2.1) Bauweise (§9 (1)2 BauGB)
im SO-Gebiet: Hafengebiet 3Abweichende Bauweise (§22(4) BauNVO)Es gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgenden Änderungen:Es sind Hausformen bis max. 100 m zulässig.
2.2) Überbaubarer Bereich
Die Versorgungsleitungen sind nicht überbaubar. Eine Verlegung ist zu Lasten des Veranlassers nach Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger in Einzelfällen möglich.

3) Freiflächen / Hochwassersicherung
3.1) Aufschüttungen / Abgrabungen (§9 (1) 17)
Die gekennzeichneten Flächen sind auf 2,10 m ü.H.N. aufzuschütten. Die geeeigneten Böschungen sind gegen Wellenseinwirkung zu schützen.
3.2) Hochwasserschutz / besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten
(§9 (5) BauGB)
Sockelhöhe EG: Die Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt Fertigboden) eine Höhenlage von mind. 2,10 m ü.H.N. aufweisen. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung durch das STAUN eine geringere Höhenlage zugelassen werden, wenn die Anlagen Wirtschaftsbetrieben dienen, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind.

4) Grünordnungsmaßnahmen
4.1) GrünordnungsmaßNahmen als Pflanzgebot (§9 (1) 25 BauGB)
Je vollendete 100 qm neu versiegelte Fläche sind 2 Stück standortgerechte, heimische Gehölze gemäß Pflanzliste Anlage 8, als Hochstamm 16-18 (Stammumfang gemessen in 1 m Stammhöhe) oder als Solitärheister 300-350 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
4.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§9 (1) 25b BauGB)
Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang im Verhältnis 2 neue zu 1 abgehender Baum durch Pflanzungen als Hochstamm 18-20 (Stammumfang gemessen in 1 m Stammhöhe) zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen
Bäume sind bei Baumaßnahmen zu schützen (geeignete Maßnahmen siehe DIN 18920 Baumschutz). Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Baum nachhaltig schädigen.

5) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) i.V.m. § 86 LBauO M-V)
5.1) Ausrichtung (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Der First ist über die Längsseite des Gebäudes zu führen.
Die im Plan dargestellte Ausrichtung ist als Hauptfirstrichtung zwingend. Anbauten, die mit ihrem First mind. 1,0 m unter dem First des Hauptbaukörpers bleiben (gemessen in die Projektion in die Lotrechte), dürfen von der dargestellten Hauptfirstrichtung abweichen.
5.2) Dachform / -material (§86 (1) 1 LBauO M-V)
im MI-Gebiet:Dächer von Gebäuden mit 1 Vollgeschoss sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40-50 Grad auszuführen. Dächer von Gebäuden mit 2 Vollgeschossen sind mit einer Dachneigung im Bereich von 30 bis 50 Grad auszuführen.
im SO-Gebiet:Es sind nur flache / flach geneigte Dächer mit max. 20 Grad Neigung zulässig. Dächer von Gebäuden mit einer Grundfläche bis 150 qm können abweichend eine Dachneigung von bis zu 50 Grad erhalten.
5.3) Gauben / Dacheinschnitte (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kämten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.
Bei Gauben, die breiter als 1,8 m sind, muß die vordere Fassade der Gaube mind. 0,5 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben.
Dacheinschnitte sind unzulässig. Loggien in Dachgauben sind zulässig.
5.4) Garagen / Nebengebäude (§86 (1) 1, 6 LBauO M-V)
im MI-Gebiet:Garagen ohne Aufenthaltsräume / Nebenanlagen nach §14 BauNVO über 10 qm Grundfläche sind abweichend von 5.1) mit einem Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 25-50 Grad auszuführen.
5.5) Werbeanlagen (§86 (1) 1 LBauO M-V)
im MI-Gebiet:Werbeanlagen sind unzulässig, ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBauO M-V.
5.6) Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (§86 (1) 4 LBauO M-V)
im MI-Gebiet:Private Grundstücke sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedungen sind zulässig :- Feldsteinmauern- lebende Einfriedung (Gehölzhecke mit Sträuchern nach Anlage 8.1)d)- Holzlattenzaun mit nur vertikaler Lattung bis 1,8 m Höhe über der angrenzenden Verkehrsfläche
Ausgenommen hiervon sind Bereiche, in denen die Einfriedung mit einer Böschung der festgesetzten Aufschüttungen zusammenfallen würde.
5.7) Stellplätze und Zufahrten (§86(14) LBauO M-V)
Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Ökopflaster, etc.)

6) Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise (§9(5 und 6) BauGB)
6.1) Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach §19 LNatG M-V und § 89 LWaG
Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach §19 LNatG M-V und § 89 LWaG.
6.2) Hochwasserschutz / besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten
Die festgesetzte Sockelhöhe ist eine Mindesthöhe, die im Sturmflutfall keine umfassende Sicherheit gewährleistet, da diese dem Bemessungshochwasserstand entspricht, der Wellenauflauf aber noch nicht einbezogen ist.
Angesichts möglicher Welleneinwirkungen an des seeseitigen Böschungen wird empfohlen, die Ausgestaltung mit dem STAUN abzustimmen.
6.3) Altlasten
Im gekennzeichneten Bereich ist bei Tiefbauarbeiten mit dem Antreffen von Bauschutt und Hausmüll zu rechnen. Bauarbeiten sind nach dem Stand der Technik unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und technischen Regeln (z.B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Arbeitsschutzbestimmung ZH1/183, etc.) durchzuführen; das Umweltamt des Landkreises ist über Funde zu informieren.
Die in der Planzeichnung dargestellte Abgrenzung der Altlastenverdachtsfläche ist nicht lagegetreu, die genaue Ausdehnung nach Osten ist nicht bekannt.
6.4) Bodendenkmäler
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde
gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3)).
6.5) Denkmalschutz
Das angrenzende Einzeldenkmal „Kreidehafen mit Verladungsbrücke" darf in Substanz und Erscheinung (Umgebungsschutz) nicht beeinträchtigt werden.
6.6) Leitungsbestand
Im Planungsbereich befinden sich über die in der Planzeichnung dargestellten Hauptversorgungsleitungen weitere Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen verschiedener Träger. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, sich von den Versorgungsträgern in die genaue Lage einweisen zu lassen.
Zuständig sind:- Deutsche Telekom AG; Technikniederlassung BBN 83, Klein Schwaßer Weg 7/8, 18198 Kritzmow-Groß Schwaß- e.dis Energie AG; Regionalzentrum Bergen, Putbuser Chaussee 4, 18528 Bergen- EWE AG; Betriebsstelle Rügen, Rotenseestraße 48, 18528 Bergen
Sollten Änderungen am Leitungsbestand notwendig werden, sind die Kosten vom Veranlasser zu übernehmen.
6.7) Stellplatzsatzung (§48(5) LBauO M-V)
Im Bereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung .....; Stellplätze für gewerbliche Nutzungen, ausgenommen solche für Gäste von Betrieben der Beherbergung, sind auf den Baugrundstücken unzulässig.

8) Anlagen
8.1) Gehölzlisten

a) Obstbäume / Wildobst:	
Pirus i.S.	Birne
Pirus communis	Birne
Malus i.S.	Apfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus i.S.	Kirsche/Pflaume
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia i.S.	Eberesche
Corylus avellana	Haselnuß
Juglans	Walnuß
div.Beerensträucher	
b) Großbäume	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pirus communis	Holzbirne
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Ulme

c) Bäume und Großsträucher	
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Roterle
Carpinus betulus	Hainbuche
Ilex aquifolium	Stechhülse
Malus i.S.	Apfel
Prunus padus	Traubenkirsche
Pirus i.S.	Birne
Salix alba	Silberweide
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
d) Sträucher	
Cornus sangineum	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Schneeball
Juniperus communis	Wacholder
Taxus baccata	Eibe

PLANZEICHNUNG / TEIL A

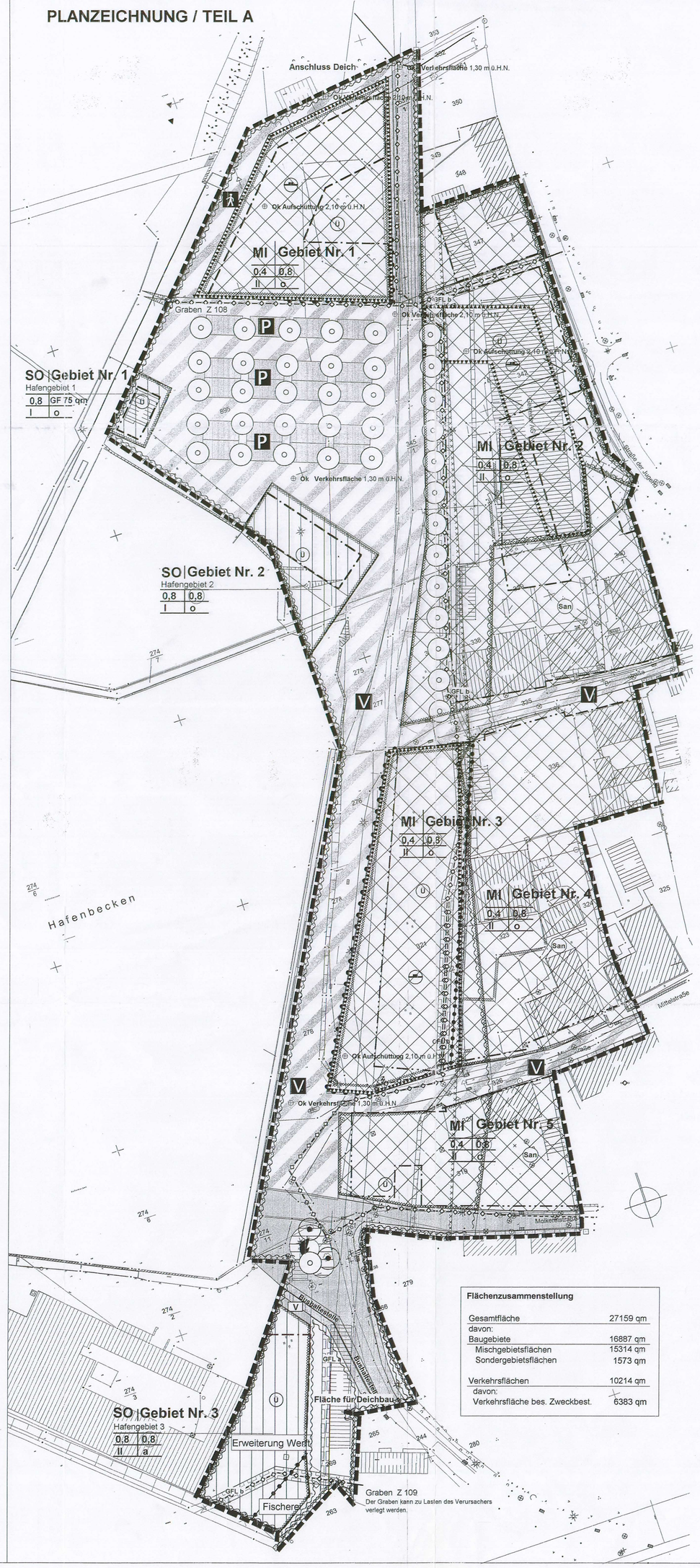

Flächenzusammenstellung

Gesamtfläche	27159 qm
davon:	
Baugebiete	16887 qm
Mischgebietsflächen	15314 qm
Sondergebietsflächen	1573 qm
Verkehrsflächen	10214 qm
davon:	
Verkehrsfläche bes. Zweckbest.	6383 qm

LEGENDE gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.02.02	MI	MISCHGEBIETE (§ 6 BAUNVO)
01.04.02	SO HAFEN	SONSTIGE SONDERGEBIETE, (§ 11 BAUNVO) hier: Hafengebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.01.00	0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL. ALS HÖCHSTMASS
02.02.00	GF 500m²	GESCHOSSFLÄCHE
02.05.00	0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00	III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00	o	OFFENE BAUWEISE
03.02.00	a	ABWEICHENDE BAUWEISE
03.04.00		BAULINIE
03.05.00		BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

06.01.00	Bushaltestelle	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT GLIEDERUNG Gehweg, Bushaltestelle, Fahrbahn
06.02.00		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
06.03.00		VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG

06.03.01	P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
06.03.02		FUSSGÄNGERBEREICH
06.03.03	V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

6.4 EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

06.04.03		BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 UND ABS. 6 BAUGB)

07.00.00		

ZWECKBESTIMMUNG:

07.00.01		ELEKTRIZITÄT

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUGB)

08.00.01		UNTERIRDISCH

9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

09.00.00		

ZWECKBESTIMMUNG:

	V	VERKEHRSGRÜN

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§9 ABS.1 NR.16 BAUGB)

10.02.00		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

ZWECKBESTIMMUNG:

	Ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZUNGEN (§9 ABS.1 NR.17 BAUGB)

11.01.00		11.1 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG, SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 UND ABS. 6 BAUGB)

ANPFLANZEN		ERHALTUNG	
○	BÄUME	●	BÄUME

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§9 ABS.6. § 172 ABS. 1 BAUGB)

14.01.neu	San	UMGRENZUNG "SANIERUNGSGEBIET ORTSLAGE"

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.04.00	HOTEL	BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD (§ 9 ABS. 1 NR. 9 BAUGB)
15.05.00		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB) hier: GFL a: Wegerecht der Allgemeinheit für Fussgänger / Radfahrer GFL b: Leitungsrecht für Versorgungsträger
15.10.00		HÖHENLAGE BEI FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS.2 BAUGB)
z.B.	⊕	**Ok** (Oberkante) **Verkehrsfläche** 2,10 m ü.H.N.

15.11 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 NR. 1 UND ABS. 6 BAUGB)

15.11.00		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 BAUGB)
15.12.00		UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 ABS. 5 BAUGB)
15.13.00		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.14.00		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETE (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)
sonstiges		FIRSTAUSRICHTUNG

SATZUNG DER GEMEINDE WIEK

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hafenrandbebauung".
Aufgrund §§ 10 und 172 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 388) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.1.01 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.6.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hafenrandbabauung", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.
Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000, - DM geahndet werden kann.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 6.6.00. Der ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 6.6.00 bis zum 16.6.00 erfolgt.
Wiek, den 17.4.01 Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 (1) von der Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
Wiek, den 17.4.01 Bürgermeister

3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung am 08.03.2000 durchgeführt.
Wiek, den 17.4.01 Bürgermeister

4) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 3.8.00 wurde das Ergebnis der Prüfung der Anregungen den Beteiligten mitgeteilt und erneut die Gelegenheit zu einer Stellungnahme der nunmehr veränderten Planung gegeben.
Wiek, den 17.4.01 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am 28.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Wiek, den 17.4.01 Bürgermeister

6) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 21.8.00 bis zum 26.9.00 während folgender Zeiten
- im Amt Putbus montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr
durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden
können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 1.8.00 bis zum 30.8.00 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wiek, den 17.4.01 Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 1.11.00 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden. Gleichzeitig hat die Gemeindevertretung den überarbeiteten Bebauungsplan mit Begründung erneut gebilligt und zur Offenlage bestimmt.
Wiek, den 17.4.01 Bürgermeister

8) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 9.11.00 bis zum 5.4.01 während folgender Zeiten
- im Amt Putbus montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr
durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden
können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 16.10.00 bis zum 17.11.00 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wiek, den 17.4.01 Bürgermeister

9) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 31.1.01 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.
Wiek, den 17.4.01 Bürgermeister

10) Der katastermäßige Bestand am 15.05.2001 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.
Wiek, den 20.8.01 Bürgermeister

11) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 31.01.01 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 31.01.01 gebilligt.
Wiek, den 20.8.01 Bürgermeister

12) Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.6.01 Az: 210.510 ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ erteilt. 113-61.045
Wiek, den Bürgermeister

13) Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.
Wiek, den Bürgermeister

14) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird ausgefertigt.
Wiek, den 20.8.01 Bürgermeister

15) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... ., als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 7.9.01 bis zum 7.9.01 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen
(§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist am 7.9.01 in Kraft getreten.
Wiek, den 12.09.01 Bürgermeister

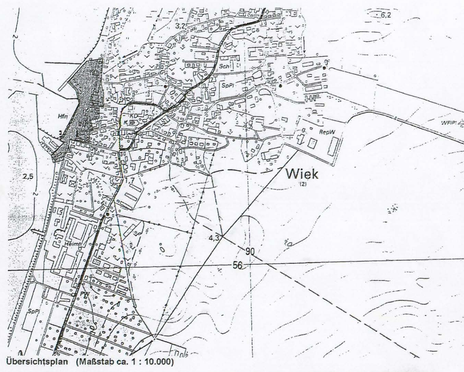

Übersichtsplan (Maßstab ca. 1 : 10.000)

Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Günther Uhlig & Partner
Prof. Dr. Günther Uhlig, Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith — Waldhornstr. 25, 76131 Karlsruhe

Gemeinde Wiek - Bebauungsplan Nr. 2 mit örtlichen Bauvorschriften
"Hafenrandbebauung"
Satzung

Fassung vom 31.01.2001 — Maßstab 1: 500